

Nachstehend wird die Pressemitteilung der GEW, entnommen aus nds (Neue Deutsche Schule) 5/2004, S. 33, zitiert.

Laufbahnwechsel für Angestellte

GEW-Erfolg vor dem Landesarbeitsgericht

Nach dem Einstellungserlass vom 12.12.2002 (Nr. 5) können Lehrkräfte mit der Befähigung für die Sekundarstufe I und II, die im gehobenen Dienst (A 12/BAT III) beschäftigt sind, nach einer Mindestbeschäftigungszeit von fünf Jahren im Dauerbeschäftigungsverhältnis im aktiven Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen am Ausschreibungsverfahren um A 13 Z-Stellen (höherer Dienst) teilnehmen. Gleiches ist auch im neuen Einstellungserlass vom 16.12.2003 geregelt.

Mindestwartezeit rechtswidrig

Nachdem das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen für den Beamtenbereich die 5-jährige Wartezeit als vom Auswahlermessenden gedeckt angesehen hat (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 01.07.2003, AZ: 6 B 718/03) konnte nun mit dem Rechtsschutz der GEW Nordrhein-Westfalen vor dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf für einen Angestellten ein Berufungsurteil erreicht werden, wonach die 5-jährige Mindestwartezeit für die Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren rechtswidrig ist (LAG Düsseldorf, Urteil vom 25.02.2004, AZ: 12 Sa 1750/03; schriftliche Urteilsausfertigung noch nicht abgefasst; Revision zum Bundesarbeitsgericht ist zugelassen). In dem vorinstanzlichen Verfahren vor dem Arbeitsgericht Düsseldorf (Urteil vom 13.10.2003, AZ: 14 Ca 6287/03) kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Regelung unter Ziffer 5 des Runderlasses des MSJK vom 12.12.2002 gegen die Prinzipien des Art. 33 Abs. 2 GG (Prinzip der Bestenauslese) verstößt. Wenn der Dienstherr sowohl Beförderungsbewerber als auch Neubewerber für eine Stellenausschreibung zugelassen hat, könne eine Auswahl innerhalb dieser Gruppe nur noch nach den Kriterien der Bestenauslese des Art. 33 Abs. 2 GG erfolgen.

Versetzungen

Interessant an dieser Entscheidung sind des Weiteren auch die Ausführungen, wonach gleiches auch für die laufbahngleiche Versetzung zu gelten habe, denn auch in diesem Fall

...2

ist nach dem Einstellungserlass eine 5-jährige Wartezeit vorgeschrieben.

Dazu das Gericht: „Sofern das beklagte Land durch den Runderlass von vornherein Versetzungsbewerber und Bewerber auf Beförderungsstellen erst ab einer Beschäftigungszeit von 5 Jahren im aktiven Schuldienst in die Auswahl nach den Kriterien der Bestenauslese einbezieht, verstößt es gegen den Verfassungsgrundsatz.“ Sa.

22.06.2004